

FFH-Lebensraumtyp 7120

Geschädigte Hochmoore

Dieser Lebensraumtyp umfasst Hochmoore, die im Wasserhaushalt beeinträchtigt oder teilabgetorft, jedoch noch regenerierbar sind. Moor-Degenerationsstadien mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Zwergsträuchern werden ebenfalls zu diesem Lebensraumtyp gerechnet. Ausgeschlossen sind Hochmoore, die flächig abgetorft wurden sowie Entwicklungsstadien, die eine stickstoffliebende Vegetation aufweisen.

BIOOPTYPEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Folgende Biotoptypen für die freie Landschaft, den besiedelten Bereich oder die Wälder, mit ihren Schlüsselnummern sind in Baden-Württemberg dem FFH-Lebensraumtyp 7120 zugeordnet:

- 31.30 – Regenerations- und Heidestadien von Hoch-, Zwischen- oder Übergangsmoor

KENNZEICHNENDE PFLANZENGESELLSCHAFTEN

- Verbände *Rhynchosporion albae*, *Sphagnion magellanicum*, *Sphagno-Utricularion*, *Salicion cinereae* sowie Initial- oder frühe Sukzessionsstadien von Gesellschaften des *Piceo-Vaccinienion*

KENNZEICHNENDE PFLANZENARTEN

- Heidekraut (*Calluna vulgaris*)
- Ohrweide (*Salix aurita*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Moorbirke (*Betula pubescens*)
- Fichte (*Picea abies*)
- Moor-Kiefer (*Pinus mugo* ssp. *rotundata*)
- Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)
- Blaues Pfeifengras (*Molinia caerulea*)
- verschiedene Torfmoos- Arten (*Sphagnum* spp.)

- Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*)
- Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)
- Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
- Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)
- Schlammsegge (*Carex limosa*)
- Weiße Schnabelbinse (*Rhynchospora alba*)

BEDEUTUNG DES LEBENSRAUMTYP

Hochmoore sind in der Vergangenheit durch anthropogene Eingriffe verändert und als Lebensraum geschädigt worden. Vielfach sind die geschädigten Moorkomplexe noch regenerierbar. Damit haben sie angesichts der wenigen intakten Hochmoore (LRT 7110) z.B. eine hohe Bedeutung für die auf den Lebensraumtyp Hochmoor hochspezialisierten Tier- und Pflanzenarten. Geschädigte Hochmoore sind nach Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) bzw. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt.



LRT 7120 im NSG Hinterzartener Moor
(M.Witschel)



VERBREITUNG

GESAMTVERBREITUNG

Geschädigte Hochmoore sind in der EU vor allem in der borealen, atlantischen, kontinentalen und alpinen Region der nord- und mitteleuropäischen Staaten weit verbreitet.

Da sich geschädigte Hochmoore aus ehemals Naturnahen Hochmooren (LRT 7110*) entwickelt haben, sind ihre Verbreitungsgebiete vergleichbar. Allerdings ist das Vorkommen geschädigter Hochmoore in Deutschland weitaus häufiger als das naturnaher Hochmoore. Sie sind vor allem in Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu finden.

VERBREITUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

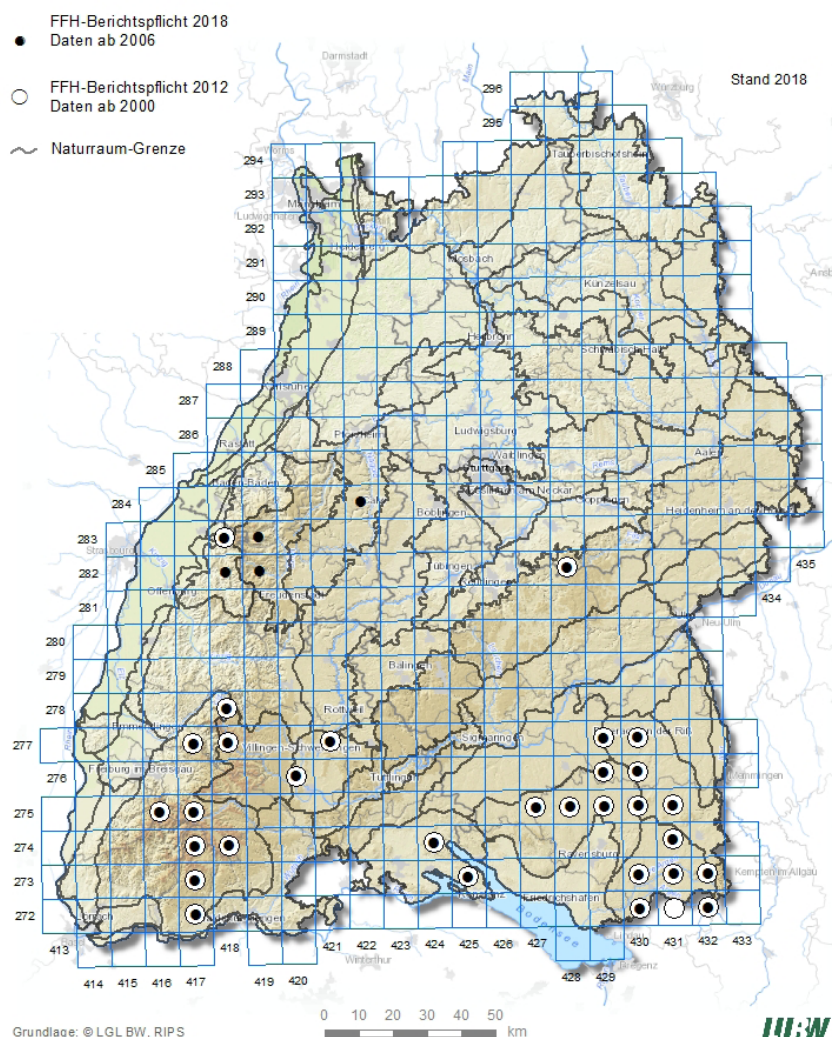
Wie die naturnahen Hochmoore liegen die Verbreitungsschwerpunkte der geschädigten Hochmoore im Schwarzwald und im Alpenvorland.

- 2018 gemeldete LRT-Gesamtfläche: 495 ha
- die Bestände des LRT liegen nahezu vollständig in FFH-Gebieten

BESTANDSENTWICKLUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Verbreitungsgebiet Geschädigter Hochmoore hat sich seit 1994 nicht verändert. Auch die Fläche ist seit 2013 unverändert. Struktur und Funktion sind durch Eutrophierung negativ beeinflusst. Durch das anstehende Moorschutzkonzept ist davon auszugehen, dass die Eutrophierungsprozesse gestoppt werden können. Die Maßnahmen benötigen jedoch viel Zeit und es ist nicht wahrscheinlich, dass sich der LRT in den nächsten 10 Jahren zum LRT Naturnahe Hochmoore entwickeln kann. Die Zukunftsaussichten sind daher ungünstig-unzureichend und erst langfristig ist mit positiven Entwicklungen zu rechnen.

7120 - Geschädigte Hochmoore



GEFÄHRDUNG UND SCHUTZ

ROTE LISTE BIOTOPTYPEN	SCHUTZSTATUS	FFH-RICHTLINIE
BW	BW	ANHANG
	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH NATSCHG BZW. BNATSCHG	I

STAND 2019

GEFÄHRDUNGSURSACHEN

- Jede Form der Entwässerung (auch im Umfeld); Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes (auch durch Zufuhr mineralstoffhaltigen Wassers)
- Freizeitaktivitäten
- Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag
- Nutzungsänderungen (z.B. Grünlandnutzung, Aufforstung)
- Torfabbau
- Landwirtschaftliche Aktivitäten, die Luftverschmutzung verursachen

SCHUTZPROJEKTE

- Umsetzung FFH-Richtlinie
- Naturschutzgroßprojekt „Pfrunger-Burgweiler Ried“
- LIFE+ Natur Projekt „Restauration von Habitaten im Federseemoor“
- landesweite Moorschutzkonzeption

SCHUTZMASSNAHMEN

- Wiederherstellung des für „Lebende Hochmoore“ typischen Wasserregimes durch Wiedervernässung (z.B. durch Schließen von Entwässerungsgräben, Entfernen von Drainagen)
- Lenkung von Freizeitaktivitäten (z.B. Reduktion auf Moortourismen mit fachlicher Führung, Lenkung durch Bohlenwege)
- Ggf. Entwicklung älterer Vorwaldstadien zu Moorwäldern
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erarbeiten von Zonierungskonzepten, ggf. vollständige Sperrung für Erholungsnutzung

FFH-RICHTLINIE

Die FFH-Richtlinie ist eine Naturschutz-Richtlinie der EU, deren Name sich von Fauna (= Tiere), Flora (= Pflanzen) und Habitat (= Lebensraum) ableitet. Wesentliches Ziel ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Aufbau eines Schutzgebietssystems für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der Richtlinie. Außerdem werden die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten (Anhang II, IV, V) überwacht.

FFH-GEBIETE

Unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de steht Ihnen ein Kartenservice mit der Darstellung der FFH-Gebiete zur Verfügung.

ERHALTUNGSZUSTAND IN BADEN-WÜRTTEMBERG

	VERBREITUNGSGEBIET	FLÄCHE	STRUKTUREN UND FUNKTIONEN	ZUKUNFTSAUSSICHTEN
EINZELBEWERTUNG	GÜNSTIG	GÜNSTIG	UNGÜNSTIG-UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG-UNZUREICHEND
GESAMTBEWERTUNG	UNGÜNSTIG-UNZUREICHEND			

STAND 2018

IMPRESSUM

HERAUSGEBER LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de

**BEARBEITUNG
UND REDAKTION** LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Referat 24 – Flächenschutz, Fachdienst Naturschutz

BEZUG Im Internet der LUBW unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de

STAND April 2021

Der Nachdruck ist mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung eines Belegexemplars gestattet.